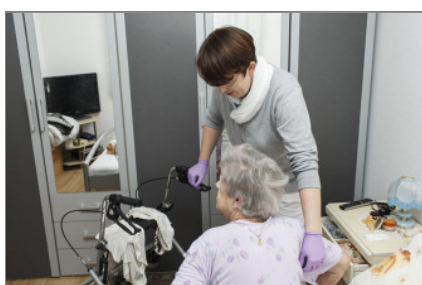


Ausgabe 26/2016 - 01.07.2016

sozial-Recht

Bundessozialgericht **Häusliche Krankenpflege muss auch mit Tariflöhnen finanzierbar sein**



Streitpunkt Vergütung: Mitarbeiterin eines ambulanten Pflegedienstes in Bielefeld.

epd-bild/Werner Krüper

Die gesetzlichen Krankenkassen müssen unter Umständen Tarifierhöhungen für Beschäftigte in der ambulanten Pflege finanzieren. Das hat das Bundessozialgericht entschieden und auch klargemacht, unter welchen Bedingungen das zu erfolgen hat. Damit kommt wieder Bewegung in die Vergütungsverhandlungen.

Kassel (epd). Die Kassen können nach einem Gerichtsurteil verpflichtet sein, Tarifierhöhungen für Beschäftigte in der ambulanten Pflege zu finanzieren. Allein das Argument, dass die höheren Kosten unwirtschaftlich sind und eine Erhöhung der

Kassenbeiträge droht, reicht nicht aus, höhere Vergütungssätze mit den Pflegeverbänden zu verweigern, urteilte das Bundessozialgericht (BSG) in Kassel am 23. Juni in zwei Verfahren.

Allerdings sind dem Urteil zufolge zunächst die Pflegedienstanbieter in der Pflicht. Sie müssen eine repräsentative Kostenstruktur offenlegen, mit der die höhere Vergütung durch die Krankenkassen auch gerechtfertigt werden kann.

Pflegedienstanbieter werfen den Krankenkassen seit Jahren vor, dass die häusliche Krankenpflege unterfinanziert sei. Während die Pflegeversicherung die dauerhafte ambulante Pflege und die damit verbundenen Kosten inklusive Tarifierhöhungen des Pflegepersonals bezahlt, sieht das bei der zeitlich begrenzten sogenannten häuslichen Krankenpflege anders aus.

Gesetz bindet Krankenkassen

Nach den gesetzlichen Bestimmungen müssen die Krankenkassen bei der Vereinbarung über die Vergütungssätze die Stabilität der Kassenbeiträge wahren, "es sei denn, die notwendige medizinische Versorgung ist auch nach Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven nicht zu gewährleisten".

Laut dem Deutschen Evangelischen Verband für Altenarbeit und Pflege (DEVAP) und dem Verband katholischer Altenhilfe in Deutschland (VKAD) haben die Krankenkassen seit Jahren trotz Tarifierhöhungen die Vergütung der häuslichen Krankenpflege nicht ausreichend angepasst. Begründung der Kassen: Die Beitragsstabilität müsse gewährleistet werden. Die Tariflohnerhöhungen seien nicht "wirtschaftlich".

Gibt es über die Höhe der Vergütung Streit, entscheidet eine Schiedsperson. In den beiden jetzt vom BSG verhandelten Fällen waren zwei Schiedssprüche über die Vergütungssätze in Hessen für gewerbliche ambulante Pflegedienste sowie für Pflegedienste aus dem Bereich der Freien Wohlfahrtspflege umstritten.

Schiedssprüche ruhen seit Jahren

In einem Fall wurden die im Schiedsspruch festgelegten Vergütungssätze als zu niedrig, im anderen Fall als zu hoch angesehen. Konkret ging es um die Jahre 2010 und 2009. Seitdem ruhen bis heute alle nachfolgenden Schiedssprüche.

Das BSG hob nun in beiden Verfahren die Schiedssprüche auf und urteilte, dass in beiden Verfahren neu über die Vergütungssätze verhandelt und gegebenenfalls ein neuer Schiedsspruch eingeholt werden muss. Allerdings dürfen sich die Krankenkassen nicht allein mit dem Verweis auf die Beitragsstabilität und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit höheren Vergütungssätzen einfach verweigern, betonten die Kasseler Richter. Auch seien Tariflohnerhöhungen per se nicht als unwirtschaftlich anzusehen.

Bei den umstrittenen Schiedssprüchen fehlte es an konkreten Nachweisen, die die Festsetzung der Vergütungssätze rechtfertigen, rügte das BSG. Um höhere Vergütungssätze durchsetzen zu können, reiche es nicht aus, allgemein auf höhere Tariflöhne zu verweisen. "Vielmehr muss eine Betriebs- und Kostenstruktur einer repräsentativen Anzahl von Einrichtungen dargelegt und vorhanden sein, die eine solche Erhöhung rechtfertigt", befand das BSG.

Ohne Nachweise gibt es nicht mehr Geld

So müsse nachgewiesen werden, dass die Tariflöhne tatsächlich an die Beschäftigten weitergegeben worden sind. Die Vertragspartner müssten der Schiedsperson alle entsprechenden Nachweise vorlegen, andernfalls könne keine höhere Vergütung entsprechend der Tariflohnerhöhung verlangt werden.

Bernhard Schneider, Vorsitzender des DEVAP und Hanno Heil, Vorsitzender des VKAD sehen sich durch die BSG-Entscheidungen bestätigt: "Wir sind gern bereit, die Auswirkungen von Tarifierhöhungen auf unsere Kostenstruktur darzulegen. Dies ist für uns ein Teil eines Wettbewerbs, dem wir uns stellen."

Az.: B 3 KR 26/15 R und B 3 KR 25/15 R

Frank Leth
